

Forensisch Psychiatrische Begutachtungen durch Mitarbeiter des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes Justizvollzug Kanton Zürich (PPD)

Das Angebot

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst Justizvollzug Kanton Zürich (PPD) ist ein Fachzentrum für Forensische Psychiatrie.

Die Hauptaufgabenfelder des Dienstes sind die Durchführung deliktpräventiver Therapien und die Erstellung von Risikokalkulationen. Es werden zudem vielfältige Forschungsprojekte vor allem im Bereich der Prognoseforschung realisiert.

Der Chefarzt des Dienstes, Prof. Dr. med. Frank Urbaniok, erstellt in seiner nachfolgend genannten Praxis zusammen mit einigen seiner Mitarbeiter nebenberuflich forensisch-psychiatrische Gutachten und führt Beratungen und Supervisionen durch:

Praxis für forensisch-psychiatrische Beratungen und Gutachten
Prof. Dr. med. Frank Urbaniok
Feldstrasse 42
8090 Zürich

Aufträge können durch den Praxisinhaber auch vollständig an Mitarbeiter mit eigener Zeichnungsberechtigung delegiert werden (siehe unten). Bei eigenständig zeichnungsberechtigten Mitarbeitern handelt es sich um sehr erfahrene, speziell qualifizierte Gutachter.

Es werden im Wesentlichen zwei Arten von Gutachten erstellt:

- 1. Umfassende Strafrechtsgutachten**
- 2. Fokale Risiko- und Massnahmebeurteilungen ("so genannte Kurzgutachten")**

ad 1.: Umfassende Strafrechtsgutachten

In umfassenden Strafrechtsgutachten werden üblicherweise Fragen zur Schuldfähigkeit, zur Legalprognose und zu Massnahmeempfehlungen beantwortet. Bei Gutachtenerstellung ist der Sachverhalt zumeist - grösstenteils - erstellt, die Bearbeitungszeit beträgt üblicherweise 6 Monate.

ad 2.: Fokale Risiko- und Massnahmebeurteilungen ("so genannte Kurzgutachten")

Bei fokalen Risiko- und Massnahmebeurteilungen handelt es sich nicht um eine verkürzte Version des umfassenden Strafrechtsgutachten. Im Unterschied zu diesem werden Beurteilungsgrundlagen für eher kurzfristig zu treffende Entscheidungen erarbeitet. Das Spezifikum besteht in der geringen Bearbeitungszeit und der fokalen Konzentration auf aktuelle - zumeist prognostische - Fragestellungen, zumeist in Zusammenhang mit Gefährlichkeitseinschätzungen.

Klassische Fragestellungen betreffen z. B. Entlassungen aus der Untersuchungshaft, die Beurteilung von schwerwiegenden Drohungen oder anderen Hinweisen auf aktuell zu be-

fürchtende schwere Gewaltanwendungen. Auftraggeber sind zumeist die Strafverfolgungsbehörden, aber auch gefährdete Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen. Häufig befindet sich ein Fall in einem noch frühen Untersuchungsstadium, so dass die Informationsbasis geringer als bei Erstellung umfassender Gutachten ist. Die Bearbeitungszeit bis zur Erstellung des Kurzgutachtens beträgt lediglich 2 bis 6 Wochen.

Fragen zur Schuldfähigkeit werden üblicherweise in Kurzgutachten nicht beantwortet. In Einzelfällen können nach Absprache entsprechende Ergänzungsaufträge entgegengenommen werden.

Wer schreibt Gutachten?

Gegenwärtig sind die nachfolgend genannten Personen eigenständig zeichnungsberechtigt und damit berechtigt, Gutachtaufträge selbständig auszuführen:

➤ **Prof. Dr. med. Frank Urbaniok**, Chefarzt PPD, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Inhaber des Zertifikats für Forensische Psychiatrie SGFP (Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie), Professor für Forensische Psychiatrie an der Universität Konstanz (D) und Privatdozent an der Universität Zürich, Mitglied der Zürcher Gutachtenkommission, Mitglied der Zürcher Fachkommission im Jugendstrafverfahren, Supervisor und Ausbilder für Strafrechtsgutachten und forensische Therapien sowie Leiter diverser wissenschaftlicher Projekte.

➤ **med. pract Ramon Vettiger**, Leitender Oberarzt PPD, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Ausbilder und Supervisor für Strafrechtsgutachten.

Oft werden in die Gutachtenerstellung noch weitere Mitarbeiter einbezogen. Meist handelt es sich dabei um Psychiater, Psychologen und in Einzelfällen auch Personen aus anderen Fachdisziplinen. Die Gesamtverantwortung für das Gutachten liegt dabei stets bei der eigenständig zeichnungsberechtigten Person, der der Auftrag erteilt wurde.

Qualität

Die gutachterlichen Arbeiten orientieren sich an höchsten forensischen Qualitätsansprüchen, für deren Erfüllung der jeweils gesamtverantwortliche Unterzeichner birgt. Sofern für einzelne Arbeitsschritte Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die nicht über eine eigenständige Zeichnungsberechtigung verfügen, werden diese durch den gesamtverantwortlichen Unterzeichner angeleitet und engmaschig supervidiert. Der gesamtverantwortliche Unterzeichner verfügt stets über eine ausreichende Informationsgrundlage, die ihm eine eigenständige Urteilsbildung erlaubt (Unterschriftenformel: "Eigenständige Urteilsbildung").

Die eigenständige Urteilsbildung in Zusammenarbeit mit einem nicht zeichnungsberechtigten Mitarbeiter schliesst immer eine eigene Exploration des gesamtverantwortlichen Unterzeichners ein. Bei einer Zusammenarbeit mit einem eigenständig zeichnungsberechtigten Mitarbeiter ist dies nicht zwingend.

Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der Arbeit einen Fragebogen zur Evaluation der Qualität des Gutachtens. Die Ergebnisse der Evaluation werden regelmässig ausgewertet und die Ergebnisse den Auftraggebern kommuniziert.

Inhaltliche Schwerpunkte

Es ist anzustreben, die hier dargestellten spezialisierten Ressourcen möglichst effektiv zu nutzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zur Realisierung einer hohen gutachterlichen Qualität eine besonders gründliche und differenzierte Aufarbeitung des Falles vorgenommen wird, so dass mit dem dafür erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Kosten verbunden sind. Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, die hier beschriebenen Ressourcen für Gutachtaufträge vor allem in den Fällen zu nutzen, die

- ♦ durch besondere Komplexität gekennzeichnet sind und/oder
- ♦ ein hohes Schwierigkeitsniveau aufweisen und/oder
- ♦ besonders bedeutsame Entscheidungen auf das Gutachten abgestützt werden müssen und/oder
- ♦ aus anderen Gründen besonders hohe Qualitätsansprüche hinsichtlich der Ausarbeitung des Gutachtens bestehen.

Ein Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich von Gewalt- und Sexualstraftaten, insbesondere im Hinblick auf prognostische Beurteilungen. In diesem Bereich werden auch diverse wissenschaftliche und anwendungsorientierte Projekte durchgeführt.

Auftragsannahme

Anfragen für Gutachten sind zu richten an:

Sekretariat des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, Feldstrasse 42, Postfach, 8090 Zürich: Tel.: 043 259 81 41 oder E-Mail: info-ppd@jj.zh.ch

Meist kann innerhalb weniger Tage abgeklärt werden, ob Kapazitäten für die Annahme eines Gutachtauftrags bestehen. Der Gutachtauftrag muss dabei jeweils persönlich an einen der eigenständig zeichnungsberechtigten Gutachter erfolgen.

Offertenstellung

Nach Zurverfügungstellung sämtlicher Akten wird dem Auftraggeber ein Kostenvoranschlag zugestellt.

Der Rechnungsbetrag darf den Kostenvoranschlag nicht um mehr als 10 % überschreiten.

Ausnahmen bilden Fälle, in denen unvorhersehbare Komplikationen eintreten (Zusatzuntersuchungen, neue bislang nicht bekannte Akten, nicht voraussehbare Verständigungsschwierigkeiten etc.). In einem solchen Fall muss bei Bekanntwerden einer Komplikation der Auftraggeber umgehend informiert und über mögliche Kostenfolgen in Kenntnis gesetzt werden.

Bearbeitungsdauer

Für umfassende Gutachten gilt üblicherweise ein Zeitrahmen von 6 Monaten, für Kurzgutachten von 2 bis 6 Wochen ab Eingang der Akten bzw. ab vereinbartem Arbeitsbeginn.

Aufgrund besonderer Umstände (z. B. besonders umfangreiches Aktenmaterial) kann im Einzelfall ein anderer Zeitrahmen vereinbart werden. Ebenso kann beim Eintreten nicht voraussehbarer Komplikationen (z. B. neue Fragestellungen bzw. einzuarbeitende Erkenntnisse, neu hinzukommende, zu verwertende Akten, Absenzen des Exploranden bzw. nicht ein-

gehaltene Termine etc.) eine Anpassung des Zeitrahmens im Verlauf der Gutachtenerstellung notwendig sein. Sofern solche Schwierigkeiten auftauchen, wird der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt und eine Aussetzung der laufenden Frist bzw. eine neue Fristvereinbarung mit dem Auftraggeber festgelegt.

Sofern Fristversäumnisse eintreten, für die der Gutachter verantwortlich ist, werden folgende Abzüge auf den Endpreis vorgenommen:

mehr als 1 Monat: - 10 %	bei Kurzgutachten - 20%
mehr als 2 Monate: - 20 %	bei Kurzgutachten - 40%
mehr als 3 Monate: - 30 %	bei Kurzgutachten - 50%
mehr als 4 Monate: - 40 %	bei Kurzgutachten - 100%
mehr als 5 Monate: - 50 %	
mehr als 6 Monate: - 100 %	

Wenn in einem Fall eine besonders dringliche Erledigung gewünscht wird, kann dies im Einzelfall mit Sonderkonditionen je nach Zeitrahmen abgesprochen werden. Dabei können Zuschläge zwischen 10 und 30 % oder ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

Kalkulation des Zeitaufwands

Die Kalkulation von Gutachtenpreisen orientiert sich am Aufwand, der von verschiedenen Kriterien abhängt. Nachfolgend sind Kriterien genannt, die den Arbeitsaufwand für die Gutachtenerstellung beeinflussen.

- ♦ Akten:
Umfang auszuwertender Akten.
- ♦ Exploration des Exploranden:
Komplexität der Biografie, Erinnerungsvermögen des Exploranden, stark strategisch durchsetzte Berichterstattungen, komplizierte entwicklungspsychologische, berufliche, familiäre oder anderweitig relevante Verhältnisse, besondere Notwendigkeit zu einer sehr detaillierten Darstellung biografischer Einzelaspekte im Hinblick auf die Fragestellung etc.
- ♦ Krankheitsvorgeschichte:
Art der Vorgeschichte, Umfang und Komplexität darstellungsbedürftiger Details.
- ♦ Delinquenzvorgeschichte:
Umfang der Delinquenzvorgeschichte, Notwendigkeit detaillierter Darstellungen von Einzelaspekten, Verfügbarkeit und Übersichtlichkeit zur Verfügung gestellter Akten etc.
- ♦ Testpsychologie:
Umfang notwendiger testpsychologischer Untersuchungen.
- ♦ Beurteilung:
Komplexität folgender Beurteilungsaspekte: Persönlichkeitsbeurteilung, diagnostische Einordnung, Analyse der Tatdynamik, Prognostische Einschätzung, Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, Beurteilung von Massnahmeempfehlungen, zusätzliche Beurteilungsfragen etc.

Kostenrahmen Kurzgutachten und Gutachten

Der Stundenansatz beträgt 260,- CHF exklusive Mehrwertsteuer. Je nach Aufwand werden jeweils 5 Kategorien unterschieden.

	Stundenaufwand	Kostenrahmen
Kurzgutachten		
Kat 1: Kurzgutachten mit <u>geringem Arbeitsaufwand</u> :	5.0 – 12.0 Stunden	<u>1.300–3.120 CHF</u>
Kat 2: Kurzgutachten mit <u>mässigem Arbeitsaufwand</u> :	12.5 – 18.0 Stunden	<u>3.250–4.680 CHF</u>
Kat 3: Kurzgutachten mit <u>mittlerem Arbeitsaufwand</u> :	18.5 – 24.5 Stunden	<u>4.810–6.370 CHF</u>
Kat 4: Kurzgutachten mit <u>hohem Arbeitsaufwand</u> :	25.0 – 30.0 Stunden	<u>6.500–7.800 CHF</u>
Kat 5: Kurzgutachten mit <u>sehr hohem Arbeitsaufwand</u> :	30.5 – 36.0 Stunden	<u>7.930–9.360 CHF</u>

Gutachten

Kat 0: Gutachten mit <u>sehr geringem Arbeitsaufwand</u> : (betrifft FIAZ und sehr einfache Gutachten, die üblicherweise durch Mitarbeiter des PPD nicht erstellt werden)	5.0 - 10.0 Stunden	<u>1.300–2.600 CHF</u>
Kat 1: Gutachten mit <u>geringem Arbeitsaufwand</u> :	20.0 – 30.0 Stunden	<u>5.200–7.800 CHF</u>
Kat 2: Gutachten mit <u>mässigem Arbeitsaufwand</u> :	30.5 – 43.0 Stunden	<u>7.930–11.180 CHF</u>
Kat 3: Gutachten mit <u>mittlerem Arbeitsaufwand</u> :	43.5 – 54.5 Stunden	<u>11.310–14.170 CHF</u>
Kat 4: Gutachten mit <u>hohem Arbeitsaufwand</u> :	55.0 – 65.0 Stunden	<u>14.300–16.900 CHF</u>
Kat 5: Gutachten mit sehr <u>hohem Arbeitsaufwand</u> :	65.5 – 76.0 Stunden	<u>17.030–19.760 CHF</u>

Hinzu kommen Kosten für Sekretariatsarbeiten: Pro Gutachtenseite 6 CHF

Reisekosten werden mit einem gegenüber dem Wegentschädigungstarif nach Tarmed verringerten Stundensatz von 100,- CHF zzgl. Fahrtspesen in Rechnung gestellt.

Ausgefallene Explorationstermine werden analog der Regelungen gemäss Tarmed mit einer Stunde in Rechnung gestellt, wenn eine Absage später als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Auf den Rechnungsbetrag wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Der hier angegebene Kostenrahmen kann in Einzelfällen bei besonders arbeitsaufwändigen Fällen oder bei der Notwendigkeit von Zusatzuntersuchungen überschritten werden.

In solchen Fällen werden - soweit zum Offertenzeitpunkt absehbar - bei der Offertenstellung Sondervereinbarungen getroffen, z.B. Kostengutsprachen für Zusatzuntersuchungen oder die Vereinbarung eines Kostendachs. Ergeben sich während der Gutachtenerstellung unvorhersehbare Komplikationen mit Kostenfolgen, so ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Kostengutsprache einzuholen.

Stand 15.10.2010